

**STIFTUNG  
ZUKUNFT**



im Wittekindskreis Herford

# Handbuch

Herausgeber:

Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“  
Amtshausstraße 3  
32051 Herford

Stand: Februar 2011

Ansprechpartnerinnen:

Simona Langenberg  
Tel.: 05221/13-1358  
Zimmer: 3.58  
[info@zukunft-im-wittekindskreis.de](mailto:info@zukunft-im-wittekindskreis.de)

Karen Schuster  
Tel.: 05221/13-1388  
Zimmer: 3.58  
[info@zukunft-im-wittekindskreis.de](mailto:info@zukunft-im-wittekindskreis.de)

## Inhaltsverzeichnis

Vorstand und Kuratorium .....	5
Stiftungsgeschäft .....	6
Satzung .....	8
Förderrichtlinie .....	20
Förderantrag .....	25
Förderprogramm .....	27
Anerkennungsurkunde .....	29
Begleitschreiben der Bezirksregierung.....	30



## **Vorstand der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“**

1. Kreisdirektor Ralf Heemeier
2. Kämmerer Hans Stuller

## **Kuratorium der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“**

**Amtszeit:** Wahlzeit des Kreistages

**Vorsitz:** Landrat Christian Manz

### **Mitglied**

### **Stellvertretung**

#### **CDU**

- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| 1. Kunst, Michael      | Heinze, Ulrich        |
| 2. Roefs, Christoph    | Haferkorn, Jörg       |
| 3. Schöneberg, Carsten | Klein, Bruno          |
| 4. Thiele, Angela      | Uhlich, Friedel-Heinz |

#### **SPD**

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| 5. Stüwe, Hans         | Struckmeier, Stefan |
| 6. Tiekötter, Wolfgang | Wellmann, Norbert   |
| 7. Golücke, Hartmut    | Robbes, Gertrud     |
| 8. Vietinghoff, Maik   | Schröder, Barbara   |

#### **FDP**

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| 9. Paul, Stephen | Wiesecke, Markus |
|------------------|------------------|

#### **Grüne**

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| 10. Richter, Ullrich | Balz, Ingeborg |
|----------------------|----------------|

### **Ständiger Gast mit beratender Stimme gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“**

#### **FWKH**

- |                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Gläser, Eckard | Schäpsmeier, Heinrich |
|----------------|-----------------------|

#### **Die Linke**

- |                |                 |
|----------------|-----------------|
| Besler, Thomas | Reichwald, Anke |
|----------------|-----------------|

## Stiftungsgeschäft der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“

Der Kreis Herford – die Landrätin –, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, vertreten durch Frau Lieselore Curländer – Landrätin – und Herrn Ralf Heemeier – Kreisdirektor – errichtet hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW vom 15. Februar 2005, GV NW 2005 S. 52) als örtliche, selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 3 StiftG NW die

### Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“

mit Sitz in Herford.

- (1) Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *„Steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung (AO) verfolgen.
- (2) Zweck der Stiftung ist -soweit die Fördermaßnahmen zugleich im Rahmen der freiwilligen Aufgaben des Kreises Herford liegen - die Förderung
  - der Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung),
  - der Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung,
  - der Kultur zur Standortförderung und -entwicklung im Kreis Herford,
  - der Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt,
  - von Kindern und Jugendlichen, Behinderter und Sozialbenachteiligter sowie Einrichtungen, die diesen Personenkreis fördern und betreuen sowie
  - des Sports.
- (3) Der Kreis Herford sichert der Stiftung als Anfangsvermögen zu:
  - Einlage von 800.000 €.
  - Zustiftungen bis zur Höhe von insgesamt 1.600.000,00 € unter folgenden Voraussetzungen: Der Stifter verpflichtet sich, bis zum 31.12.2010 für jede von Dritten an die Stiftung geleistete Geldzustiftung ebenfalls eine Zustiftung in Höhe des jeweils gleichen Betrages vorzunehmen. Der Stifter hält hierfür innerhalb seines Haushalts in geeigneter Form einen Betrag in der genannten Höhe vor, dessen Erträge - resultierend aus dem jeweiligen Bestand der vom Stifter vorgehaltenen Mittel unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zustiftungen – der Stiftung zur Verwendung für die Stiftungserträge zufließen. Nach dem 31.12.2010 fallen etwaige verbleibende Beträge, die mangels entsprechender Zustiftungen Dritter nicht der Stiftung übertragen wurden, in den Haushalt des Stifters zu dessen Verfügung zurück.
  - Überlassung der jährlichen Erträge aus den Anteilen an der E.ON Westfalen Weser AG im Wert von 11,7 Mio € bis zum 31.12.2020 soweit diese nicht für den Verlustausgleich des Jugendheimes Kreis Herford benötigt werden; 30% davon sind dem Vermögen der Stiftung zuzuführen
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn anders der

Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht wachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufes der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der/dem Erblasser/in nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (5) Die Stiftung soll durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus 7 Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden. Der Vorstand wird unterstützt durch eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums ist identisch mit der Amtszeit des Kreistages.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die während des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende Änderungen erfahren kann.

Herford, den 20.11.2007



---

Lieselore Curländer  
Landrätin



---

Ralf Heemeier  
Kreisdirektor

## **Satzung der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis"**

in der am 06.12.2010 beschlossenen und am 31.01.2011 durch Zugang der Genehmigung wirksam gewordenen Änderungsfassung

### **P r ä m b e l**

Dem Kreis Herford als Stifter ist es ein Anliegen, die Entwicklung des Standortes Herford durch nachhaltige Strukturmaßnahmen - insbesondere im Bereich der innovativen, praxisbezogenen Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kultur, des Sportes, der Natur und Umwelt sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie behinderten Menschen - zu fördern, die im Wege einer Stiftung durch Schaffung einer breiten Kapitalbasis sowie höherer Planungssicherheit langfristig und dauerhaft gesichert werden sollen.

Die vom Kreis Herford gegründete Stiftung privaten Rechts ist deshalb in ihrer Organisation, Arbeitsweise und Öffentlichkeitsarbeit darauf angelegt, auf der Grundlage der Gesamtverantwortung von Staat und Gesellschaft im Sinne von Public-Private-Partnership zusätzliches stifterisches Engagement zu initiieren und zu bündeln.

Sie ruft dazu Institutionen und Gruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft - insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger, private Initiativen, Unternehmen, Verbände sowie sonstige öffentliche und private Organisationen - auf, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und damit zur Zukunftssicherung des Standortes "Kreis Herford" sowie der Lebensqualität im Kreis Herford beizutragen.

Sie setzt sich deshalb auch für die Errichtung unselbständiger Stiftungen und Stiftungsfonds ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis" liegen und bietet deren treuhänderische Verwaltung an.

### **§1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis".
- (2) Sie ist eine örtlich selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 3 StiftG NW mit Sitz in Herford.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist – soweit die Fördermaßnahmen zugleich im Rahmen der freiwilligen Aufgaben des Kreises Herford liegen - die Beschaffung und Zuwendung

finanzieller Mittel an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung folgender Zwecke:

- Förderung der Bildung (einschließlich Aus-, Weiter- und Fortbildung),
  - der Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung,
  - der Kultur zur Standortförderung und -entwicklung im Kreis Herford,
  - der Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt,
  - der Jugendhilfe (Kinder und Jugendliche),
  - des Wohlfahrtswesens,
  - der Altenhilfe,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
  - der Heimatpflege und Heimatkunde
  - der Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer
  - der Rettung aus Lebensgefahr
  - des Sports sowie
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Förderung des Ehrenamtes).
- (3) Daneben kann die Stiftung die unter Abs. 2 aufgeführten Zwecke auch durch eigene geeignete Maßnahmen selbst verwirklichen.
- (4) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- a) Förderung lebenslangen Lernens durch schulische und berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungen, z. B. Lehrgänge zur Lehrerfortbildung für Schulen im Kreis Herford, Maßnahmen zur Heranbildung von Fach- und Führungskräften für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, insbesondere auch durch Erprobung innovativer betriebsbezogener Bildungskonzepte;
  - b) Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustausches zwischen Forschung, Schule und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit - wie z.B. Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Informationsdienste, Aufbau einer internetbasierten Wissensplattform für Wirtschaft, Politik und Verwaltung - im Wittekindskreis;
  - c) Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jungunternehmer(-innen) und Mitarbeiter(-innen) in Betrieben;
  - d) Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung speziell für Frauen, z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
  - e) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, Erforschung und Analyse der Marktpotenziale für mittelständische Unternehmen im Wittekindskreis, einschl. der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
  - f) Unterstützung und Durchführung von „Pilotprojekten" zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung, wobei die dadurch gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
  - g) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt im Kreis Herford;
  - h) Förderung kultureller Einrichtungen oder Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Wirkung, z. B. durch gezielte Unterstützung bestimmter Theater, Konzerte oder Ausstellungen;

- i) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, etwa im Bereich der Jugendsozialarbeit oder der Ausrichtung von Jugendfreizeiten;
  - j) Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Unterstützung von Behinderten und Sozialbenachteiligten bzw. von Einrichtungen, die diese Personenkreise fördern und betreuen, weiterhin z.B. durch Förderung der Hospizarbeit;
  - k) Förderung der Altenhilfe, beispielsweise durch Maßnahmen, die geeignet sind, älteren Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, etwa durch Aufbau und Unterstützung sozialer Netzwerke;
  - l) Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitswesens, etwa zur Vorbeugung, Diagnose oder Bekämpfung von Krankheiten z.B. durch Förderung von Maßnahmen gegen Übergewicht und Bewegungsmangel bei Jugendlichen;
  - m) Förderung des Sports, beispielsweise durch Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Sportbetreuer;
  - n) Motivierung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche oder Veranstaltungen, durch die die ehrenamtliche Arbeit bestimmter Personen oder Einrichtungen in der Öffentlichkeit gewürdigt wird.
- (5) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhält in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Weiterhin können sonstige Zuwendungen und Stiftungsmittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 11, 12 AO).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung seines Stiftungszweckes erforderlich werden sollte, seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung der Stiftungsbehörde ist erforderlich. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

## § 4

### **Stiftungsfonds, Zustiftungen, Spenden, unselbständige Stiftungen**

- (1) Die Stiftung kann projektbezogene Stiftungsfonds einrichten, aus deren Erträgen dauerhaft bestimmte Förderprojekte und -maßnahmen der Stiftung finanziert werden. Zustiftungen gemäß § 3 Abs. 2, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen und Spenden zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke können von dem/der Zuwendenden gezielt einem oder mehrerer dieser Fonds gewidmet werden.
- (2) Zustiftungen gemäß § 3 Abs. 2 können auch unabhängig von den nach § 4 Abs. 1 eingerichteten Stiftungsfonds durch die/den Zuwendende(n) einzelnen Zielen innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag i. H. v. 25.000 € mit deren/dessen Namen verbunden werden.
- (3) Die Stiftung kann zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke gemäß § 2 Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem von dem Spender vorgesehenen Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist die Stiftung berechtigt, die Spende nach ihrem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage zuzuführen.
- (4) Weiterhin setzt sich die Stiftung für die Errichtung unselbständiger Stiftungen durch Dritte aus allen Kreisen der Gesellschaft ein und bietet die treuhänderische Verwaltung als Rechtsträger an. Die unselbständigen Stiftungen kommen durch einen Vertrag zwischen dem Rechtsträger (Treuhänder) und dem Stifter der unselbständigen Stiftung zustande. Von der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis" können nur solche Stiftungen verwaltet werden, deren Zwecke innerhalb des örtlichen und gemeinnützigen Zweckrahmens der Stiftung im Sinne des § 2 liegen und die mit einem Vermögen von mindestens 50.000 € ausgestattet sind.

## § 5

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (2) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - das Kuratorium
  - der Vorstand
  - die geschäftsführende Person als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB
- (2) Ein Organmitglied kann nicht gleichzeitig mehreren Stiftungsorganen angehören.
- (3) Die Organmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz.

## § 8

### Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende(n) sowie weiteren jeweils vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Der Kreistag bestimmt zu Beginn einer Wahlperiode die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sollen mit Ausnahme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Mitglieder des Kreistages des Kreises Herford sein.
- (3) Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die laufende Wahlperiode des Kreistages des Kreises Herford. Ihre Amtsperiode endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag des Kreises Herford; sie führen die Geschäfte bis zur Entsendung einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers weiter. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums können weitere Personen aufgrund eines Beschlusses des Kreistages als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen. Die Wahl der ständigen Gäste erfolgt für die laufende Wahlperiode des Kreistages des Kreises Herford. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

## § 9

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung.

Dem Kuratorium obliegt:

- die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
  - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers
  - die Festlegung der Anstellungskonditionen
  - die Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - die Bestellung der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers gem. § 16 Abs. 3 dieser Satzung
  - die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen Dritter
  - die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung und über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftung(en) gem. § 18 der Satzung
  - die Entscheidung über die Errichtung eines Beirates, die Wahl und Abberufung seiner Mitglieder und den Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat
  - die Beschlussfassung bei Vermögensanfall gem. § 19 Abs. 1 der Satzung
- (2) Das Kuratorium ist verpflichtet, Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungserträge transparent zu treffen und die Öffentlichkeit zu informieren. Dazu soll mindestens einmal jährlich ein Pressegespräch geführt werden.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen.

## § 10

### **Beschlüsse des Kuratoriums**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe der Beratungsgegenstände – in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen – ein, sooft es erforderlich ist, oder wenn es mindestens 3 Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Bei Verhinderung der/des Kuratoriumsvorsitzenden übernimmt das jeweils älteste Mitglied des Kuratoriums die Vertretung.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder und die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so kann kurzfristig unter Wahrung der Frist gemäß Abs. 1 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Das Kuratorium ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse zur Förderung von Maßnahmen mit mehr als 50.000,-- € oder einer Dauer von mehr als 5 Jahren und einer durchschnittlichen Fördersumme von mehr als 50.000,-- € p. a. bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Im übrigen kommen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, es sei denn, dass innerhalb einer Woche nach Zugang mindestens 3 Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung einer Sitzung des Kuratoriums unter Verzicht auf die in Absatz 1 genannte Frist. Die Entscheidung über die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens trifft die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums, die/der zur schriftlichen Beschlussfassung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der schriftlichen Beschlussfassung ist die Beteiligung von mindestens 3/4 der Mitglieder am Abstimmungsverfahren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und der Geschäftsführung unverzüglich zuzusenden.

## § 11

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor,
  - b) die Kämmerin/der Kämmerer des Kreises Herford.

Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes ist die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender ist die Kämmerin/der Kämmerer des Kreises Herford.
- (3) Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder enden mit Beendigung ihres Amtes. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Ernennung bzw. Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, es sei denn, eine Teilnahme ist aus wichtigem Grund nicht möglich.

## § 12

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.  
Zu seine Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Anlagen des Stiftungsvermögens
  - die Überwachung der Geschäftsführung sowie ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - die Aufstellung der jährlichen Förderprogramme und des Wirtschaftsplanes
  - die Aufstellung des Jahresabschlusses
  - die jährliche Berichtserstattung über die Tätigkeit der Stiftung
  - die Vorbereitungen des Kuratoriums
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

## § 13

### Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## § 14

### Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden und die ihr/ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen sowie an eine – ggf. vom Vorstand zu erlassene – Geschäftsordnung gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird für jeweils 5 Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann er/sie auch hauptamtlich bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht.
- (4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

## **§ 15**

### **Stifterkreis**

- (1) Der Stifterkreis besteht aus den Zustiftern, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 25.000 € als Zustiftung oder Spende zugewendet haben, sowie aus den Stifterinnen und Stiftern einer unselbständigen Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis".
- (2) Die Zugehörigkeit zum Stifterkreis ist freiwillig. Sie besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Zugehörigkeit verlängert sich bei weiteren Zuwendungen in Höhe eines bestimmten Mindestbetrages, der vom Kuratorium festzusetzen ist, um jeweils 2 Jahre.
- (3) Der Stifterkreis wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von 2 Jahren eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Der Stifterkreis ist regelmäßig über die Stiftungsaktivitäten zu informieren.
- (4) Der Stifterkreis berät in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden. Der Stifterkreis fasst seine Beschlüsse über Empfehlungen an das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung die/der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die näheren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist, niedergelegt werden.

## **§ 16**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stiftungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Sie sind getrennt von anderen Vermögen zu halten. Stiftungsgelder sind sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Die Stiftung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der dem Kreistag des Kreises Herford durch die Landrätin/den Landrat des Kreises Herford zur Kenntnis zu geben ist. Der Haushaltshaltswirtschaft ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der bzw. die vom Kuratorium bestimmt wird, prüfen zu

lassen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreistag des Kreises Herford durch die Landrätin/den Landrat – Kreis Herford – zur Kenntnis zu geben, sowie der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Der Kreistag kann in Anwendung von § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 103 Abs. 2 GO das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Herford mit der Prüfung der Wirtschaftsführung und/oder einer Auswertung der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen. Die überörtliche Prüfung ist darüber hinaus berechtigt, Sonderprüfungen vorzunehmen.

## **§ 17**

### **Satzungsänderung**

- (1) Bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann das Kuratorium einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Bei dem neuen Zweck muss es sich um einen örtlichen und gemeinnützigen Zweck handeln. Er soll den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen.
- (2) Beschlüsse über Zweckänderungen und sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Beschlüsse über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Über Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 18**

### **Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung**

- (1) Das Kuratorium kann nur ausnahmsweise die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen oder so ungünstige Umstände dies nach dem Willen des Stifters erfordern; § 17 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

## **§ 19**

### **Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium zu beschließende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere örtliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Soweit der Kreis Herford nach dem Stiftungsgeschäft Aktien in die Stiftung einbringt, fallen diese bei Auflösung der Stiftung (sollten die Aktien dann noch vorhanden sein) wieder an den Kreis Herford, der sich verpflichtet, die Erträge aus den Aktien bzw. einen Verkaufserlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfassung über die anfallberechtigte Körperschaft gilt ebenfalls § 17 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Der Beschluss darf nicht vor Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 20**

### **Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Darüber hinaus ist sie über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu informieren.

## **§ 21**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 22**

### **Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 23**

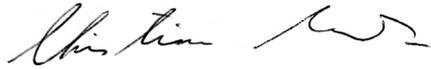
### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. Februar 2010 und im Übrigen die §§ 80 ff. des BGB.

**§ 24**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.



---

(Christian Manz)



---

(Ralf Heemeier)

# Förderrichtlinie der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis"

in der am 06.12.2010 beschlossenen Änderungsfassung

## P r ä a m b e l

Dem Kreis Herford als Stifter ist es ein Anliegen, die Entwicklung des Standortes Herford durch nachhaltige Strukturmaßnahmen – insbesondere im Bereich der innovativen, praxisbezogenen Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kultur, des Sportes, der Natur und Umwelt sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie behinderten Menschen – zu fördern, die im Wege einer Stiftung durch Schaffung einer breiten Kapitalbasis sowie höherer Planungssicherheit langfristig und dauerhaft gesichert werden sollen.

Die vom Kreis Herford gegründete Stiftung privaten Rechts ist deshalb in ihrer Organisation, Arbeitsweise und Öffentlichkeitsarbeit darauf angelegt, auf der Grundlage der Gesamtverantwortung von Staat und Gesellschaft im Sinne von Public-Private-Partnership zusätzliches stifterisches Engagement zu initiieren und zu bündeln. Sie ruft dazu Institutionen und Gruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft - insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger, private Initiativen, Unternehmen, Verbände sowie sonstige öffentliche und private Organisationen - auf, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und damit zur Zukunftssicherung des Standortes "Kreis Herford" sowie der Lebensqualität im Kreis Herford beizutragen. Sie setzt sich deshalb auch für die Errichtung unselbständiger Stiftungen und Stiftungsfonds ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis" liegen und bietet deren treuhänderische Verwaltung an.

### 1. Zweck der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 1.2 Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung folgender Zwecke:
  - Förderung der Bildung (einschließlich Aus-, Weiter- und Fortbildung),
  - der Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung,
  - der Kultur zur Standortförderung und -entwicklung im Kreis Herford,
  - der Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt,
  - der Jugendhilfe (Kinder und Jugendliche),
  - des Wohlfahrtswesens,
  - der Altenhilfe,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
  - der Heimatpflege und Heimatkunde
  - der Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer
  - der Rettung aus Lebensgefahr
  - des Sports sowie
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Förderung des Ehrenamtes).

- 1.3 Daneben kann die Stiftung die unter Abs. 2 aufgeführten Zwecke auch durch eigene geeignete Maßnahmen selbst verwirklichen.
- 1.4 Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- a) Förderung lebenslangen Lernens durch schulische und berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungen, z. B. Lehrgänge zur Lehrerfortbildung für Schulen im Kreis Herford, Maßnahmen zur Heranbildung von Fach- und Führungskräften für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, insbesondere auch durch Erprobung innovativer betriebsbezogener Bildungskonzepte;
  - b) Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustausches zwischen Forschung, Schule und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit – wie z.B. Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Informationsdienste, Aufbau einer internetbasierten Wissensplattform für Wirtschaft, Politik und Verwaltung – im Wittekindskreis;
  - c) Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jungunternehmer(-innen) und Mitarbeiter(-innen) in Betrieben;
  - d) Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung speziell für Frauen, z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
  - e) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, Erforschung und Analyse der Marktpotentiale für mittelständische Unternehmen im Wittekindskreis, einschl. der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
  - f) Unterstützung und Durchführung von „Pilotprojekten“ zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung, wobei die dadurch gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
  - g) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt im Kreis Herford;
  - h) Förderung kultureller Einrichtungen oder Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Wirkung, z. B. durch gezielte Unterstützung bestimmter Theater, Konzerte oder Ausstellungen;
  - i) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, etwa im Bereich der Jugendsozialarbeit oder der Ausrichtung von Jugendfreizeiten;
  - j) Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Unterstützung von Behinderten und Sozialbenachteiligten bzw. von Einrichtungen, die diese Personenkreise fördern und betreuen, weiterhin z.B. durch Förderung der Hospizarbeit;
  - k) Förderung der Altenhilfe, beispielsweise durch Maßnahmen, die geeignet sind, älteren Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, etwa durch Aufbau und Unterstützung sozialer Netzwerke;
  - l) Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitswesens, etwa zur Vorbeugung, Diagnose oder Bekämpfung von Krankheiten z.B. durch Förderung von Maßnahmen gegen Übergewicht und Bewegungsmangel bei Jugendlichen;
  - m) Förderung des Sports, beispielsweise durch Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Sportbetreuer;
  - n) Motivierung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche oder Veranstaltungen, durch die die ehrenamtliche Arbeit bestimmter Personen oder Einrichtungen in der Öffentlichkeit gewürdigt wird.

- 1.5 Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- 1.6 Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
- 1.7 Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhält in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 1.8 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **2. Antragsberechtigung**

- 2.1 Zuwendungsanträge sind zulässig, wenn der mit ihnen verfolgte Zweck als gemeinnützig anerkannt ist.
- 2.2 Antragsberechtigt sind insbesondere steuerbegünstigte, inländische Körperschaften und öffentlich-rechtliche Gesellschaften. Der aktuelle Nachweis der Steuerbegünstigung ist vom Antragsteller zu erbringen.
- 2.3 Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zum Kreis Herford verwendet. Für kreisübergreifende Projekte ist dieser Bezug gegeben, wenn sie vom Kreis Herford aus initiiert, begleitet oder betreut werden.

## **3. Grundsätze der Mittelvergabe**

Berücksichtigungswürdige Kriterien für die Verwendung der Mittel sind insbesondere die priorisierten Stiftungszwecke der jeweils gültigen Fassung des Förderprogramms und aus den Gesamtförderungszwecken des §1 der Satzung.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Zuwendungen von Projekten können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 4.2 Die Laufzeit von Projekten soll im Regelfall 36 Monate nicht überschreiten. Eine Anschlussfinanzierung ist möglich.
- 4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist im Regelfall ein angemessener Eigenanteil. Der Eigenanteil kann auch durch unbare Eigenleistungen der Antragsteller erbracht werden.
- 4.4 Eine Förderung von Pflichtaufgaben des Kreises Herford oder seiner Städte und Gemeinden ist ausgeschlossen.
- 4.5 Eine Doppelförderung durch die Stiftung und den Kreis Herford ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 4.5 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen worden ist.

## **5. Verfahren**

- 5.1 Förderungsanfragen sind schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“, Amtshausstr. 3, 32051 Herford zu richten.
- 5.2 Der Förderantrag ist von einer für die antragstellende Organisation zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 5.3 Nach Eingang des Förderantrages wird eine Empfangsbestätigung an den Antragsteller versendet.
- 5.4 Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt eine Prüfung. Bei Entscheidungsreife wird der Antrag an die zuständigen Stiftungsgremien weitergeleitet.
- 5.5 Nach Vorliegen eines Beschlusses der jeweiligen Entscheidungsgremien erhält die antragstellende Organisation eine Benachrichtigung.
- 5.6 Empfängt eine Organisation eine Projektförderung, hat sie die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Dies geschieht durch einen Sach- und einen Finanzbericht, der durch rechtsverbindliche Unterschrift die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zuwendungsbewilligung bestätigt.
- 5.7 Originalbelege sind nur auf Anforderung der Stiftung vorzulegen.
- 5.8 Gegebenenfalls kann eine Prüfung vor Ort erfolgen.
- 5.9 Die Ablehnung eines Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5.10 Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden.
- 5.11 Beantragte Zustiftungen von Dritten zugunsten der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- 5.12 Im Falle einer Förderung durch die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ erhält diese zeitnah nach Projektabschluss Nachweise über die Verwendung der erhaltenen Mittel. Sollte sich das geförderte Projekt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erstrecken, wird jeweils ein Zwischenbericht mit Ablauf von 12 Monaten erstellt und der Stiftung zur Verfügung gestellt.  
Die Nachweispflicht umfasst auch die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ als Förderer des Projektes.

## **6. Inhalte des Förderantrages**

### 6.1 Projektdarstellung

Bei der Projektdarstellung ist auf die nachstehend genannten Punkte einzugehen:

- Projektbeschreibung
- Projektziele / Zielgruppe
- Durchführungszeitraum
- Schwerpunkte / besondere Aktivitäten
- erwartete Wirkungen

### 6.2 Kosten- und Finanzierungsplan

- Gesamtkosten
- Finanzierung (sichergestellte, beantragte)
- Beantragte Fördersumme bei der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“

### 6.3 Wie wird das Projekt nach Auslaufen der Förderung finanziert?

### 6.4 Wie wird die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ im Rahmen des Projektes in der Öffentlichkeit dargestellt?

# Förderantrag der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“



## Förderantrag

im Wittekindskreis Herford

### 1 Grunddaten zur antragstellenden Organisation

Name der Organisation	Telefon/Telefax
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ/Ort	Internet-Adresse
Kontonummer	
Kreditinstitut	BLZ
Geschäftsführung/ Vorsitz	Rechtsform

Verantwortlich für die Projektbearbeitung: Name/Telefon/Telefax/E-Mail

- Bitte Satzung, Vereinsregisterauszug, Gemeinnützigkeitsbescheinigung und ähnliche Dokumente beifügen, evtl. Jahresabschlüsse bei institutionellen Förderungen

### 2 Erweiterte Angaben zur antragstellenden Organisation

Ziele und Tätigkeit der Institution

---

---

---

- Was wird gemacht?

Mitglieder der Organisation

---

---

---

- Kurzangaben zu Anzahl und Struktur der Mitglieder (Bei Organisationen bitte konkret benennen)

Grundfinanzierung der Institution

---

---

---

- Z.B.: Institutionell, projektbezogen, Mitglieder, bestimmte Partner, Rahmendaten zu Investitionen

Bisher erhaltene Förderungen durch den Kreis Herford oder andere bezüglich dieses Fördervorhabens

---

---

- Art der Förderung und Zeitraum

### 3 Angaben zum Projekt (Kurzdarstellung)

Projekttitel

---

Zeitraum

---

Kurzdarstellung der Projekthalte

---

---

---

- Was soll gemacht werden?

# Förderantrag der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“

(Fortsetzung: Kurzdarstellung des Projektes)  
**Orte (Stadt oder Region)**

\_\_\_\_\_

- Regionaler Bezug zum Kreis Herford

**Projektpartner**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

- Andere Institutionen

**Beabsichtigte Darstellung der Förderung in der Öffentlichkeit durch die begünstigte Organisation**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Anschlussperspektive, nach Auslaufen der Förderung**

**4 Ausführliche Beschreibung des Projekts** (bitte gesonderte Anlagen beifügen)  
 – Anforderungen an die Inhalte entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Förderrichtlinien

**5 Kosten- und Finanzierungsplan** (ggf. noch differenzierte Sonderaufstellungen beifügen)

**I. Kosten** (bitte detailliert auflisten; Angebote etc. als Anlage beifügen)

_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
Gesamtkosten	0,00 €

- Bei Förderungen durch Dritte bitte Status angeben:  
 a) Beantragt  
 b) In Aussicht gestellt  
 c) Bewilligt

**II. Einnahmen** (bitte entspr. Nachweise als Anlage beifügen)

Eigenmittel	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
Gesamteinnahmen	0,00 €

**Finanzierungslücke** 0,00 €

**Beantragte Fördermittel Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“** €

**6 Erklärung:**

- Ich bin / wir sind autorisiert, den Förderantrag im Namen der oben genannten Organisation einzureichen. Die erforderlichen Legimitationsdaten füge ich bei.
- Falls sich Angaben im Förderantrag nach Antragsstellung ändern, werde ich / werden wir die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ davon umgehend in Kenntnis setzen.
- Die Förderrichtlinien der Stiftung und die dort niedergelegten Grundsätze werden als Grundlagen der Förderung anerkannt.
- Alle erforderlichen Genehmigungen werden von mir / uns eingeholt.
- Im Falle einer Förderung durch die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ erhält diese zeitnah nach Projektabschluss Nachweise über die Verwendung der erhaltenen Mittel. Sollte sich das geförderte Projekt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erstrecken, wird jeweils ein Zwischenbericht mit Ablauf von 12 Monaten erstellt und der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, ggf. Stempel

## **Förderprogramm der Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“**

Gemäß der Satzung hat die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ die Aufgabe, jährlich ein Förderprogramm aufzustellen. Das Förderprogramm legt für das laufende Jahr Tätigkeitsfelder und Handlungsschwerpunkte aus den satzungsmäßigen Förderzwecken fest.

Grundsätzlich werden Projekte gefördert, deren Umsetzungsdauer bis zu 36 Monaten umfasst. Darüber hinaus können längerfristige Projekte gefördert werden, um eine Nachhaltigkeit der jeweiligen Zielsetzungen des Förderprogramms und der Projekte zu erreichen.

Das Bewilligungsdatum eines Förderantrages legt die Zuordnung zum jeweils gültigen Förderprogramm fest.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung folgender Zwecke:

- Förderung der Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung),
- der Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung,
- der Kultur zur Standortförderung und -entwicklung im Kreis Herford,
- der Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt,
- der Jugendhilfe (Kinder und Jugendliche),
- des Wohlfahrtswesens
- der Altenhilfe,
- des öffentlichen Gesundheitswesens,
- des Sports sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (Förderung des Ehrenamtes).

Verwirklicht werden sollen diese Ziele insbesondere durch

- a) Förderung lebenslangen Lernens durch schulische und berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungen, z. B. Lehrgänge zur Lehrerfortbildung für Schulen im Kreis Herford, Maßnahmen zur Heranbildung von Fach- und Führungskräften für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, insbesondere auch durch Erprobung innovativer betriebsbezogener Bildungskonzepte;
- b) Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustausches zwischen Forschung, Schule und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit – wie z.B. Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Informationsdienste, Aufbau einer internetbasierten Wissensplattform für Wirtschaft, Politik und Verwaltung – im Wittekindskreis;
- c) Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jungunternehmer(-innen) und Mitarbeiter(-innen) in Betrieben;
- d) Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung speziell für Frauen, z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
- e) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, Erforschung und Analyse der Marktpotenziale für mittelständische Unternehmen im Wittekindskreis, einschl. der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;

- f) Unterstützung und Durchführung von „Pilotprojekten“ zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung, wobei die dadurch gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
- g) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Natur und Umwelt im Kreis Herford;
- h) Förderung kultureller Einrichtungen oder Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Wirkung, z. B. durch gezielte Unterstützung bestimmter Theater, Konzerte oder Ausstellungen;
- i) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, etwa im Bereich der Jugendsozialarbeit oder der Ausrichtung von Jugendfreizeiten;
- j) Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere durch Unterstützung von Behinderten und Sozialbenachteiligten bzw. von Einrichtungen, die diese Personenkreise fördern und betreuen, weiterhin z.B. durch Förderung der Hospizarbeit;
- k) Förderung der Altenhilfe, beispielsweise durch Maßnahmen, die geeignet sind, älteren Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, etwa durch Aufbau und Unterstützung sozialer Netzwerke;
- l) Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitswesens, etwa zur Vorbeugung, Diagnose oder Bekämpfung von Krankheiten z.B. durch Förderung von Maßnahmen gegen Übergewicht und Bewegungsmangel bei Jugendlichen,
- m) Förderung des Sports, beispielsweise durch Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Sportbetreuer;
- n) Motivierung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, z.B. durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche oder Veranstaltungen, durch die die ehrenamtliche Arbeit bestimmter Personen oder Einrichtungen in der Öffentlichkeit gewürdigt wird.

Da die Stiftung „Zukunft im Wittekindskreis“ eine Nachhaltigkeit hinsichtlich der im Förderprogramm genannten Schwerpunkte anstrebt, wird abweichend vom Grundsatz der Aufstellung eines jährlichen Förderprogramms ein Förderprogramm mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren bis einschließlich 2011 aufgestellt.

Die in der jeweils gültigen Satzung dargestellten Zielsetzungen sollen für die Dauer des Förderprogramms grundsätzlich alle förderungsfähig sein.

Für den Zeitraum von Januar 2010 bis Ende 2011 sollen folgende Schwerpunkte hinsichtlich eingehender Förderanträge gesetzt werden:

- Förderung von Projekten, die Schule und Berufsausbildung betreffen
- Förderung von Projekten, die sich inhaltlich mit den Auswirkungen der demographischen Entwicklung beschäftigen sowie die
- Förderung des Ehrenamtes.

Für die Beantragung von Fördermitteln gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie.



## **A N E R K E N N U N G**

Die vom Kreis Herford - die Landrätin -, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, vertreten durch Frau Lieselore Curländer - Landrätin - und Herrn Ralf Heemeier - Kreisdirektor -, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20.11.2007 als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete Stiftung

### **„Zukunft im Wittekindskreis“**

mit Sitz in Herford

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, den 12. Dezember 2007

Bezirksregierung Detmold

*Noranne Proxa - HU*

Regierungspräsidentin



Bezirksregierung Detmold

1) ~~LR~~ LR in  
2) ~~KV~~ KV  
3) AL 14 z. weiteren  
Veranlassung

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
Landrätin des Kreises Herford  
Frau Lieselore Curländer  
Amtshausstr. 3  
32051 Herford

Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
horst.schneider@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 335  
Durchwahl: (05231) 71-3101  
Telefax: (05231) 71 7182310

Kreis Herford  
05. JULI 2007

Aktenzeichen:  
31.61 21 (03)/31.06 02 (3)

29. Juni 2007

**Anerkennung der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis"**

Ihr Bericht vom 20.06.2007

*Herrn Müller*

Sehr geehrte Frau Curländer,

auf der Grundlage des Ihrem Bezugsbericht beigefügten Entwurfs über das Stiftungsgeschäft habe ich nunmehr grundsätzlich keine kommunalaufsichtlichen Bedenken. Hinsichtlich der sog. „3. Säule“, die unverändert bleiben soll, gehe ich davon aus, dass sie entsprechend den bisherigen Antragsunterlagen Erträge in Höhe von 600.000 € p.a. für die Dauer von 15 Jahren umfasst. Grundlage sind Ertragsanteile an der E.ON Westfalen Weser AG im Wert von 11,7 Mio. €, die vom Jugendheim Kreis Herford gehalten werden. Da die Erträge Schwankungen unterworfen sind und vorrangig dem Verlustausgleich des Jugendheimes dienen, bitte ich, den für die Stiftung bereitzustellenden Ertragsanteil auf maximal 600.000 € p.a. zu begrenzen.

Wegen der Anerkennung der Stiftung bitte ich sich nunmehr mit Frau Schönfeld im Dezernat 15 in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Bernhard Wesemeyer)

*[Handwritten signature]*

Servicezeiten:  
8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr  
weitere Besuchszeiten nach Vereinbarung  
Internet:  
<http://www.brdt.nrw.de>

Telefon (Zentral):  
(05231) 71-0  
Telefax (Zentral):  
(05231) 71-1295  
(05231) 71-1297

eMail:  
poststelle@brdt.nrw.de  
rechtsverbindliche eMail:  
siehe <http://www.brdt.nrw.de>

Konto der Landeskasse Detmold:  
Deutsche Bundesbank (Filiale Bielefeld) 490 015 20 (BLZ 480 000 00)  
Sparkasse Detmold 103 08 (BLZ 476 601 30)  
IBAN: DE55476501300000010306 BIC: WELADED33XXX  
Postgirokonto Hannover 426-307 (BLZ 250 100 30)

Parkhinweis: Besucherparkplatz am Dienstgebäude; weitere Parkplätze im öffentl. Parkhaus Hornsche Straße (P4)  
Ab Detmold Bahnhof: Linien 701, 702, 704 bis Haltestelle Weerthplatz

Anlage A2